

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31

Ausgegeben Danzig, den 11. Mai

1932

Inhalt: Verordnung über Jahresarbeitsverdienste nach der Reichsversicherungsordnung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	§. 229
Verordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer	§. 230

Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste nach der Reichsversicherungsordnung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Vom 3. 5. 1932.

Auf Grund des § 8 Kapitel II der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich nach dem 30. September 1924 ereignet haben, sind die nachstehenden Jahresarbeitsverdienste zu Grunde zu legen:

Personenkreis	Arbeiter				Jugendl. Arbeiter		Kinder	
	über 21 Jahre alt		im Alter von 16—21 Jahren		im Alter von 14—16 Jahren		unter 14 Jahren	
	männl. G	weibl. G	männl. G	weibl. G	männl. G	weibl. G	männl. G	weibl. G
Unternehmer, Arbeiter, Betriebsfremde und sonstige im Betriebe Beschäftigte, wenn sie nicht unter b) und c) fallen	840	480	630	420	360	300	150	150
Facharbeiter	1200	720	960	690	630	510	—	—
Betriebsbeamte	1680	960	1140	840	630	510	—	—

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1932 in Kraft. Sie gilt für Facharbeiter und Betriebsbeamte nur, soweit diese unter § 2 Abs. 1 Ziff. II a der Verordnung vom 9. Januar 1932 (St. A. Teil I, S. 18) fallen.

§ 3

Über die Umrechnung der am Tage der Verkündung dieser Verordnung laufenden Renten nach den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung erhält der Berechtigte eine Mitteilung; ein Rechtsmittel wird nicht statt. Ein Bescheid ist zu erteilen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Danzig, den 3. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Schwegmann

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 19. 5. 1932.)

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer.

Vom 3. 5. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 10 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 (G. Bl. S. 173) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält als Zusatz folgenden Absatz 2:

„(2) Für die Verwaltung der Grundvermögensteuer gilt das Steuergrundgesetz.“

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend und zwar gleichzeitig mit der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. 3. 1932 in Kraft.

Danzig, den 3. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Biercinski-Reiser Dr. Hoppenrath